

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
7572 Deutsch Kaltenbrunn - Dr. Philipp Karner**

Bezug:

Kundmachung vom 19. Juni 2020 im Landesamtsblatt für das Burgenland

Frist: 31. Juli 2020

Zahl: JE-07-06-140-2

**183. Ansuchen von Herrn Dr. Philipp Karner um Bewilligung einer
ärztlichen Hausapotheke in 7572 Deutsch Kaltenbrunn**

Herrn Dr. Philipp Karner, wohnhaft in 8020 Graz, Lissagasse 14, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Untere Marktstraße 17, (als Nachfolger von Dr. Kristian Leonhardt) angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGrBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2020, können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gem. § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen - vom Tag der Kundmachung an gerechnet - bei der Bezirkshauptmannschaft 8380 Jennersdorf schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann:

DDr. Prem